

RS UVS Kärnten 2002/12/05 KUVS- 1738/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2002

Rechtssatz

Dem Einwand der Beschuldigten, dass ihr nicht vorgeworfen werden könne, dass der Ehegatte ihr eine unrichtige Auskunft erteilt habe, ist nicht durchschlagend, da die Beschuldigte in der Stellungnahme ausführte, dass ihr Ehegatte auf Befragung mitgeteilt hat, er glaube sich erinnern zu können, gefahren zu sein. Die Beschuldigte wäre auf Grund dieser Auskunft verpflichtet gewesen, ihren Ehegatten nochmals zu befragen, ob seine Lenkerantwort zutreffend ist. Die Beschuldigte hat es daher zu vertreten, dass sich die ihr von ihrem Ehegatten erteilte Lenkerantwort als unrichtig erwiesen hat.

Schlagworte

Lenker, Lenkerantwort, Ehegatte, Auskunft, richtige Auskunft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at